



An den
Vorsitzenden der VRS-Verbandsversammlung
Herrn Bernd Kolvenbach

Köln, den 13.11.2014

Gemeinsamer Antrag zu TOP 1.1 der Verbandsversammlung am 14.11.2014

Sehr geehrter Herr Kolvenbach,

die im ZV VRS vertretenen Fraktionen bitten, den Beschlussvorschlag zu TOP 1.1 – 7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des ZV VRS – um den nachfolgenden Beschlussvorschlag zu ergänzen:

Beschlussvorschlag:

1. § 7a Abs. 4 der Verbandssatzung (Gemeinsamer Tarifbeirat) wird wie folgt ergänzt:

Mitglieder des Tarifbeirates sind der Verbandsvorsteher, **der Vorsitzende des Beirates der VRS GmbH, der Vorsitzende der Verbandsversammlung** sowie sechs Mitglieder, die durch die Verbandsversammlung des ZV VRS zu bestimmen sind, zudem sechs Mitglieder, die durch den Beirat der VRS GmbH zu bestimmen sind und die Geschäftsführer der VRS GmbH. Zu den Sitzungen des Tarifbeirates können sachverständige Personen herbeigezogen werden.

2. Hinter § 7a der Verbandssatzung wird der nachfolgende § 7b neu eingefügt:

§ 7b

Fraktionsvorsitzendenkonferenz

(1) Insbesondere zur Vorbereitung der Gremiensitzungen des Zweckverbandes VRS und zur Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten bildet die Verbandsversammlung eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz.

(2) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz setzt sich aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, **dem Verbandsvorsteher**, jeweils einem Vertreter der der Verbandsversammlung angehörenden Fraktionen sowie der Geschäftsführung der VRS GmbH zusammen. Sachverständige Personen können zu den Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden.

(3) Die Leitung der Fraktionsvorsitzendenkonferenz obliegt dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung, im Verhinderungsfall dem Vertreter der Fraktion, der die meisten Mitglieder der Verbandsversammlung angehören.

- (4) Die Fraktionsvorsitzendenkonferenz hat keine Entscheidungsbefugnis.
3. § 8 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
- Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und **zwei** stellvertretende Vorsitzende.
4. § 15 Abs. 1 und 3 der Verbandssatzung werden wie folgt ergänzt:

§ 15

Auslagenersatz und Verdienstausfall

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung des Aufwands, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, der Ausschüsse, der Beiräte, **der Fraktionsvorsitzendenkonferenz** sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen entsteht, einen Auslagenersatz.

[...]

(3) Außerdem haben die Mitglieder der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, ihrer Ausschüsse, der Beiräte, **der Fraktionsvorsitzendenkonferenz** sowie an von der Fraktion anberaumten Sitzungen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.

Begründung:

1. Die Fraktionen halten es für sinnvoll, dass der Vorsitzende des Unternehmensbeirates und der Vorsitzende der Verbandsversammlung als weitere Mitglieder des Tarifbeirates an dessen Sitzungen teilnehmen.
2. Angesichts der Komplexität der in der Verbandsversammlung des ZV VRS zu beratenden Themen und der hiermit verbundenen weitreichenden Auswirkungen sind die im ZV VRS vertretenen Fraktionen bemüht, sich im Vorfeld der Gremiensitzungen über die anstehenden Themen auszutauschen und einvernehmliche Entscheidungen anzustreben. Diese Praxis wird bisher dadurch erschwert, dass zu diesen von den Fraktionsspitzen wahrgenommenen Terminen nicht offiziell seitens des Zweckverbandes oder der Fraktionen eingeladen wird und Arbeitgeber daher nicht zur Freistellung der ehrenamtlichen Mandatsträger verpflichtet sind. Um künftig fraktionsübergreifende Abstimmungsgespräche organisatorisch zu vereinfachen und politisch zu legitimieren, soll eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz als offizielles Gremium des Zweckverbandes eingerichtet werden.
3. Vor dem Hintergrund, dass die Anzahl der Stellvertreter des Verbandsvorstehers erhöht werden soll, schlagen die Fraktionen vor, im Gegenzug die Anzahl der Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu reduzieren. Da die Schaffung zusätzlicher politischer Posten in der Öffentlichkeit schwer zu vermitteln ist, soll auf diese Weise intern ein Ausgleich geschaffen werden.
4. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionsvorsitzendenkonferenz soll ebenso wie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen Anspruch auf Auslagenersatz und Verdienstausfall bestehen.